

Protokoll
Kommunales Aktionärstreffen
11. Januar 2013 in Helmstedt

Teilnehmer:

Kommunale Anteilseigner der E.ON Avacon AG:

Herr Mädge, Hansestadt Lüneburg (Sprecher)
Herr Bockhop, Landkreis Diepholz
Herr Dr. Blume, Landkreis Uelzen
Herr Bernicke, Stadt Genthin
Herr Edathy, Stadtwerke Hildesheim AG
Herr Flügge, VVS Salzgitter
Herr Fuchs, Hansestadt Gardelegen
Herr Günther, Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH
Herr Harling, Landkreis Holzminden
Herr Heiß, Landkreis Peine
Herr Huszar, Landkreis Hildesheim Holding GmbH
Herr Jankowski-Zumbrink, GF Energieversorgung Sehnde GmbH
Herr Koch, Stadtwerke Haldensleben GmbH
Herr Kohlmeyer, Landkreis Nienburg/Weser
Herr Dr. Kregel/ Herr Hillebrand, Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der AVACON AG
Herr Lübben, Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH
Herr Lührs, Stadtwerke Celle GmbH
Herr Luther, Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
Herr Mende, Stadt Celle
Herr E. Müller, Stadt Sarstedt
Herr W. Müller, Gemeinde Harbke
Herr Noll, Stadt Blankenburg
Herr Dr. Opitz, Stadt Tangermünde
Herr Riehm, Kommunale Gesellschaft für Beteiligungsbesitz an der Ferngas Salzgitter GmbH
Herr Prof. Dr. Rudolph, Geschäftsführer Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH
Herr Röhm, Landkreis Wolfenbüttel
Herr Stichnoth, Stadt Wolmirstedt
Herr Träger-Farny, Vorstandsvorsitzender Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Herr Trumpf, Stadt Arneburg, Gemeinden Eichstädt, Iden, Rochau, VB Arneburg-Goldbeck
Herr von Holly, Stadt Möckern
Frau Weiher, Landkreis Goslar
Herr Wiegert, Landkreis Lüneburg
Herr Wickmann, Landkreis Northeim
Frau Wolf, Stadt Oebisfelde - Weferlingen

Herr Wunderling-Weilbier, Landkreis Helmstedt
Herr Zündorf, Überlandwerk Leinetal GmbH

E.ON Deutschland:

Herr Dr. Luge, Herr Dr. König

E.ON Avacon AG:

Herr Söhlke, Herr Aigner, Herr Herzog, Herr Anlauf, Frau Simon, Herr Diddens

E.ON Avacon Vertrieb GmbH:

Herr Dr. Menze, Herr Nevermann

Externe Gäste:

Prof. Simon	FGS
Frau Reese, Herr Horn	BDO
Herr Salcher, Herr Keller	KPMG

Protokollführer:

Herr Massing

TOP 1: Begrüßung und Einleitung (Herr Mädge)

Herr Mädge begrüßt die Anwesenden und erläutert, dass beim heutigen Aktionärstreffen der im Vorfeld verschickte Entwurf einer „Beschlussvorlage für die kommunalen Anteilseigner“ besprochen werden soll, wie auch die Unternehmensbewertungen mit dem Besserungsschein für den Vertrieb.

Er macht zunächst auf das Gutachten des Beraters Thiele aufmerksam, welches die kommunalrechtlichen Fragestellungen für den Transformationsprozess bei E.ON Avacon behandelt. Explizit verweist er dabei auf den Punkt zur Offenlegung von Gutachten im kommunalrechtlichen Entscheidungsprozess. Demnach können unter anderem die von BDO und KPMG erstellten Arbeiten mit vertraulichem Inhalt (Valuation Memorandum im Rahmen der Fairness Opinion) nicht an die Aktionäre ausgehändigt werden. Allerdings besteht am Sitz der E.ON Avacon, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt die Möglichkeit der vertraulichen Einsichtnahme.

Bezüglich der Bewertungsergebnisse führt Herr Mädge weiter aus, dass mit Ausnahme der E.ON Avacon Vertrieb GmbH Einigkeit über die Unternehmenswerte besteht. Wegen der Abweichungen zum Wert der Vertriebsgesellschaft wird deshalb vorgeschlagen, über einen Adjustierungsmechanismus („Besserungsschein“), sicherzustellen, dass auch die kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon AG an der von BDO unterstellten höheren Unternehmensbewertung vollumfänglich partizipieren, sofern die positiveren Annahmen von BDO in den nächsten fünf Jahren tatsächlich eintreten.

Das vorgeschlagene Vorgehen, die Wertdifferenz über einen solchen Besserungsschein zu überbrücken, wird auch aus Kosten- und Zeitaspekten einer weiteren Bewertung durch einen dritten Gutachter vorgezogen. Im Rahmen des in 2008 abgeschlossenen regi.on-Vertragswerks würde ohnehin 2015 ein Verfahren zur Bewertung angestoßen, das erforderlichenfalls auch die Beauftragung eines Drittgutachters festgeschrieben hat.

Ein so genannter Opinion Letter im Rahmen einer Fairness-Opinion der Gutachter KPMG und BDO, den alle Aktionären nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt bekommen, wird bestätigen, dass die zugrunde gelegten Bewertungen mit dem darauf abgestimmten Besserungsschein zu einem angemessenen Umtauschverhältnis für die Aktionäre der E.ON Avacon AG führt. Damit ist durch renommierte externe Wirtschaftsprüfer abgesichert, dass die wirtschaftlichen Konditionen der Transaktion für alle Aktionäre angemessen und fair sind, weshalb auf eine formelle Spaltungsprüfung verzichtet werden soll.

Top 2: Erläuterung der kommunalen Beschlussvorlage (Herr Söhlke)

Herr Söhlke berichtet zunächst, dass der sogenannte „kommunale Vorstand“ Herr Dr. Tenge bereits zum 1. Februar 2013 die Arbeit bei E.ON Avacon AG aufnehmen wird (nachrichtlich: ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates liegt vor).

Er verweist dann auf die anstehende (ordentliche) Hauptversammlung am 04.04.2013, in der neben der Gewinnverwendung insbesondere über die Umfirmierung der E.ON Avacon AG zu entscheiden ist. Die Umfirmierung ist notwendig, da Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, sich im Kommunikationsverhalten und im Markenauftritt so verhalten müssen, dass für Kunden die Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass der Name der E.ON Avacon AG (als Netzgesellschaft) klar vom E.ON Vertriebs-Geschäft zu differenzieren ist. Der Hauptversammlung wird deshalb der Vorschlag unterbreitet, zum alten Namen „Avacon AG“ für das Netzgeschäft zurückzukehren. Parallel soll die bisherige Wärmegesellschaft in „Avacon Natur GmbH“ für das Geschäft mit dezentralen Energien umbenannt werden. Der bekannte Name in einem etwas „frischeren“ Design sichert einen eigenständigen regionalen Markenauftritt der Avacon und unterstreicht die regionale Identität. Die Vertriebsmarke hingegen wird die Zugehörigkeit zum E.ON-Konzern betonen, allerdings liegen hierzu noch keine Informationen zur Namensgebung vor.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung am 11.07.2013 soll dann über die zukünftige Struktur des Vertriebs entschieden, sowie ein Grundsatzbeschluss zur Integration des dafür in 2012 gebildeten 110-kV-Teilbetriebs „Mitte“ der E.ON Netz GmbH (ENE) in die Avacon gefasst werden. Mit dem Grundsatzbeschluss soll der Vorstand beauftragt werden, die Integration zum Zieltermin weiter voranzutreiben, wobei die endgültige Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung im Frühjahr 2014 (mit Rückwirkung zum 01.01.2014) obliegt. Nach derzeitigen, vorläufigen Berechnungen liegt der Wert des Teilbetriebs bei ca. 470 Mio. € und umfasst ca. 350 Mitarbeiter. Herr Söhlke weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, dass die E.ON-internen Gremien, insbesondere der Vorstand der E.ON SE, noch keine abschließende Entscheidung über die Integration in die REVU getroffen hat.

Das 110kV-Netz der E.ON Netz hat eine hohe Bedeutung im Rahmen der Energiewende. Für E.ON Avacon wäre dies eine Ausweitung des Netzgeschäfts in Niedersachsen um die 110-kV-Ebene (analog Bestand in Sachsen-Anhalt), die allerdings folgegemaß auch höhere Investitionsbedarfe für den Energiewende-bedingten Netzausbau mit sich bringt. Vorteile ergeben sich u. a. bei der Einbindung von Einspeisern, die über mehrere Spannungsebenen hinweg aus einer Hand betreut werden könnten. Auch im politischen Umfeld und gegenüber der Bundesnetzagentur könnte E.ON Avacon als Netzbetreiber einheitlich über mehrere Spannungsebenen hinweg auftreten.

Zum Vertrieb führt Herr Söhlke aus, dass die E.ON Avacon Vertrieb GmbH (EAVV) in den letzten Jahren den starken Wettbewerb gespürt und entsprechende Kundenverluste zu verzeichnen hatte. Dies liegt u. a. an einer Vielzahl von Anbietern im Markt bei gestiegenen Energiepreisen und unverändert hoher Wechselbereitschaft der Kunden. Für die Zukunft ist mit einer stagnierenden Gesamtnachfrage und steigender Eigenversorgung aus dezentralen Erzeugungsanlagen zu rechnen. Darüber hinaus bestehen rechtliche Risiken insbesondere beim Thema Preisanpassungsklauseln.

Im Rahmen der Bewertung der EAVV wurde unterstellt, dass sich gemäß Vertriebsplanung die Zahl der Kundenverluste bis 2015 verlangsamt und ab dann Kundenzu- und -abgänge sich ausgleichen. Allerdings ist zur Profitabilitätssicherung die Zusammenführung des Vertriebs unter einem Dach im E.ON Konzern eine wesentliche Voraussetzung. Der harte überregionale Wettbewerb erfordert eine kostenoptimierte, bundesweite Aufstellung. Erreicht werden soll dies auch durch eine deutliche Vereinfachung der legalen Strukturen, d. h. durch die Zusammenführung der E.ON Vertriebsgesellschaften.

Wie in den vorherigen Aktionärstreffen berichtet, hält die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde die derzeitige Unternehmensstruktur, bei dem die Vertriebsgesellschaften Tochtergesellschaften der Netzgesellschaften sind (Netz-Mutter-Modell) für unvereinbar mit den Entflechtungsvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes. Eine entsprechende Untersagungsverfügung liegt bereits bei E.ON Bayern AG vor. Mit der vorgesehenen Abspaltung des Vertriebsgeschäfts (EAVV sowie 10%-Anteil an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH) würde eine gleichlautende Untersagung für E.ON Avacon AG obsolet, wie entsprechende Gespräche mit der BNetzA gezeigt haben.

Die Abspaltung an sich führt zunächst einmal zu einer klaren Trennung des Vertriebsgeschäfts vom restlichen Geschäft unter Wahrung der Beteiligungsverhältnisse der Anteilseigner an beiden Geschäften. Vor dem Hintergrund des geäußerten Interesses an einer Ausweitung des Netzgeschäfts bietet E.ON jedoch jedem kommunalen Aktionär an, seine Beteiligungsquote an der E.ON Avacon AG durch Tausch von Vertriebsanteilen gegen E.ON Avacon Aktien (sogenannter „Tausch Vertrieb gegen Netz“) zu erhöhen. Im Ergebnis würden die kommunalen Aktionäre stärker am regionalen Netzgeschäft und der dezentralen Erzeugung partizipieren.

Im Rahmen des Angebots erhält jeder kommunale Aktionär eine individuelle Wahlmöglichkeit: Entweder Beteiligung an der zusammengeführten Vertriebsgesellschaft oder Tausch in EAV-Aktien in Höhe des entsprechenden Gegenwerts. Auf Bitte von Herrn Bockhop wird E.ON Avacon im weiteren Verfahren jedem kommunalen Aktionär schriftlich mitteilen, wie hoch nach derzeitigem Stand des Bewertungsverfahrens aufgrund dieser Wahlmöglichkeit die jeweilige individuelle Beteiligungsquote wäre.

Herr Prof. Simon führt aus, dass die Abspaltung als sogenannte „nicht-verhältnismäßige Abspaltung“ erfolgen soll. Damit wird eine Steuerbelastung der Aktionäre aus Realisierung stiller Reserven des Vertriebsgeschäfts – vorbehaltlich einer positiven und derzeit laufenden Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung – soweit wie möglich vermieden. Prozedural bedeutet dies, dass den kommunalen Aktionären, die sich für eine Erhöhung ihrer Beteiligung an E.ON Avacon entscheiden, bereits im Rahmen der Abspaltung entsprechende E.ON Avacon-Aktien aus dem Bestand der E.ON zugeteilt werden (Gleichzeitigkeit). **Unabdingbare Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, dass ausnahmslos alle kommunalen Aktionäre dem Verfahren der „nicht-verhältnismäßigen Abspaltung“ zustimmen.**

Sollte eine solche einstimmige Mitwirkung aller Aktionäre nicht erfolgen (und dafür reicht ein einziger Aktionär!), kann die Abspaltung nur „verhältnismäßig“ erfolgen. Anders als vorgenannt finden hier zwei Schritte statt: im ersten Schritt werden zunächst alle kommunalen Aktionäre an der abgespaltenen Vertriebsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der E.ON Avacon beteiligt. Erst im darauffolgenden, zweiten Schritt würden gemäß individuellem Wahlrecht die tauschwilligen Aktionäre ihre Vertriebsanteile in EAV-Aktien tauschen (und nicht-Tauschwillige Anteilseigner in der integrierten Vertriebsgesellschaft verbleiben). **Dieser Umsetzungsweg ist jedoch in jedem Falle** – und auch unabhängig von der notwendigen und derzeit laufenden Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung – **steuerlich nachteilig**. Die stillen Reserven würden mit mindestens 1,5% besteuert, schlimmstenfalls sogar mit 30% entsprechend einer derzeit diskutierten Gesetzesänderung.

Zur Sicherstellung einer steueroptimierten Behandlung der Abspaltung soll kurzfristig eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörden eingeholt werden. Zur Absicherung dieser Auskunft werden alle kommunalen Anteilseigner gebeten, eine Vollmacht auszustellen, nach der diese Auskunft auch in ihrem Namen eingeholt wird. Die steuerliche Behandlung der Umstrukturierung ist dann auch in Bezug auf jeden einzelnen Aktionär im Vorhinein abgeklärt. Aus der Vollmacht entstehen weder Entscheidungs- noch Zahlungsverpflichtungen. Die im Zusammenhang mit der verbindlichen Auskunft anfallenden Kosten werden von EAV getragen. Mit Übersendung des Protokolls der Sitzung werden entsprechende Formulare zur Bevollmächtigung beigelegt, mit der Bitte um **sehr kurzfristige Rücksendung** zur Vermeidung von Terminverspätungen.

Ferner werden sämtliche Aktionäre gebeten, **spätestens bis zum 26. April 2013 verbindlich mitzuteilen**, ob sie mit dem Verfahren zur „nicht-verhältnismäßigen Abspaltung“ einverstanden sind. Auch wird abgefragt, wer der Bevollmächtigte für die außerordentliche Hauptversammlung am 11.07.2013 sein wird und um Übersendung des entsprechenden kommunalen Beschlusses gebeten. **Sollten nicht alle Aktionäre diese Mitteilung abgegeben haben, läge die Zustimmung aller Aktionäre nicht vor, sodass der Vorstand für die Hauptversammlung nur die „verhältnismäßige Abspaltung“ mit den entsprechenden steuerlichen Folgen für alle Aktionäre vorbereiten könnte.**

Vereinfachend fasst Herr Söhlke die Verfahren an dem Vergleichsbeispiel „schriftliches Umlaufverfahren im Aufsichtsrat“ zusammen, wo zunächst alle Aufsichtsräte dem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen müssen und erst dann ihr Votum zum vorgetragenen Sachverhalt abgeben. Stimmt auch nur ein Aufsichtsratsmitglied gegen das schriftliche Verfahren, so ist eine Präsenzsitzung einzuberufen und in dieser dann zur Sache zu entscheiden. Analog ist es hier bei der Abspaltung: **Mit ihrem Votum zur „nicht-verhältnismäßigen Abspaltung“ stimmen die Aktionäre ausschließlich dem Verfahren zu, ohne ihr Wahlrecht in der Sache (integrierter Vertrieb oder Tausch in Netzanteile) zu beschränken.**

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand eindringlich, dem Verfahren „nicht-verhältnismäßigen Abspaltung“ zur Vermeidung finanzieller Nachteile aller Anteilseigner

und unter Wahrung der individuellen Entscheidungsmöglichkeit zum Thema Netz/Vertrieb zuzustimmen.

Abschließend fasst Herr Mädge zusammen, dass die „verhältnismäßige Abspaltung“ Nachteile für die tauschwilligen Anteilseigner mit sich bringt. Die „nicht-verhältnismäßige Abspaltung“ hingegen ist vorbehaltlich der positiven Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung neutral, d. h. nachteilsfrei für alle Aktionäre.

Auf Nachfrage erläutert Herr Prof. Dr. Simon, dass der bewertungsrechtliche Stichtag der Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der E.ON Avacon AG, also der 11.07.2013, ist.

TOP 3: Erläuterung zu Unternehmensbewertung und Besserungsschein (Herr Söhlke)

Herr Söhlke führt aus, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG und BDO jeweils separate Unternehmensbewertungen auf Basis der vorgelegten E.ON Avacon-Planung und deren Fortschreibung vorgenommen haben. Erfreulicherweise liegen die ermittelten Werte für das Netzgeschäft (inkl. Beteiligungen), die Beteiligung an der Customer Operations-Gesellschaft (E.ON Best Service) und die weitere Beteiligung E.ON Vertrieb Deutschland auf gleicher Höhe bzw. sehr dicht beieinander (Delta kleiner 3%).

Deutliche Bewertungsunterschiede gibt es hingegen bei E.ON Avacon Vertrieb. Diese konnten trotz intensiver Abstimmungsgespräche zwischen den Gutachtern BDO und KPMG nicht verkleinert werden. Haupttreiber für die Wertdifferenz sind Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Rohmarge im Gasgeschäft sowie der operativen Kosten. Herr Söhlke fasst die wesentlichen Aussagen zusammen: BDO unterstellt in Anlehnung an Wettbewerbsvergleiche eine höhere Rohmarge Gas, wie auch geringere operative Kosten. KPMG hingegen erwartet eher eine Intensivierung des Wettbewerbs mit entsprechend geringeren Margen, sowie höheren Kosten zur Kundengewinnung und -bindung. Gemäß KPMG orientiert sich deren Bewertung eng an der auch im Wettbewerbsvergleich bereits sehr ambitionierten E.ON Vertriebsplanung mit der Annahme, dass ab 2015 die Anzahl der Kunden gleich bleibt. KPMG sieht jedoch das Risiko, dass der E.ON Avacon Vertrieb weiter wie bisher wechselwillige Kunden verliert. Dieses Risiko ist laut KPMG nicht in der Bewertung enthalten. Die von BDO unterstellten höheren Margen bei Privatkunden sind deshalb im Wettbewerb kaum erzielbar, da sie im Wesentlichen über Preiserhöhungen bei Endkunden zu realisieren wären. Auch die von BDO unterstellte weitere Kostensenkung ist nur durch über E.ON 2.0 hinausgehende Maßnahmen und weitergehenden Personalabbau darstellbar.

Herr Söhlke stellt fest, dass die Bewertungsdifferenzen weiter fortbestehen und kein weiterer Einigungsspielraum zwischen den Gutachtern besteht. Die parallel geführten Verkaufsverhandlungen bei anderen Regionalversorgern (E.ON Mitte, E.ON Westfalen Weser und E.ON Thüringen), für die ebenfalls Gutachter – auch im kommunalen Auftrag – tätig sind, zeigen Bewertungsannahmen und -ergebnisse, die den KPMG-Werten sehr nahe sind.

Herr Söhlke setzt seinen Vortrag fort mit der Erläuterung zum Besserungsschein. **Der Besserungsschein gibt den Aktionären die Chance zur vollständigen Erreichung der BDO-Bewertung für den Vertrieb, wenn die BDO-Annahmen eintreten. Bei der von KPMG unterstellten Geschäftsentwicklung erhalten die Aktionäre mindestens den KPMG-Wert.**

Da die Bewertung des E.ON Avacon Vertriebs auf Zukunftsprognosen basiert, die im Hinblick auf ihren Eintritt erst im Rückblick zu beurteilen sind, besteht das Risiko, dass E.ON oder die kommunalen Aktionäre durch eine von der Bewertung abweichende Geschäftsentwicklung übervorteilt oder benachteiligt werden könnten. Der Besserungsschein stellt sicher, dass keine derartige Bevor- oder Benachteiligung eintritt, da die Wertdifferenz an die tatsächliche zukünftige Geschäftsentwicklung geknüpft wird.

Demnach würde in 2018 in Abhängigkeit von den tatsächlich über den Betrachtungszeitraum erreichten „Roherträgen Gas“ und „operativen Kosten“ ein Wertausgleich geleistet. Prinzip des Besserungsscheins ist die Absicherung der kommunalen Anteilseigner auf den KPMG-Wert („Floor“), auch wenn die tatsächlichen Werte diesen unterschreiten würden, gepaart mit der Chance, maximal auf den BDO-Wert zu erhöhen („Cap“). Der Wertausgleich würde wie folgt geleistet: Die Vertriebsgesellschaft leistet den ermittelten und durch Gutachter bestätigten Wertausgleich an die EAV, und diese zieht entsprechend EAV-Aktien von der E.ON Deutschland ein. Die kommunalen Aktionäre werden mithin so gestellt, als sei der Tausch „Vertrieb gegen Netz“ von Beginn an zum höheren Wert für den Vertrieb erfolgt, soweit die von BDO getroffenen Annahmen eintreten. Aus der Rückwirkung zum Bewertungsstichtag würde darüber hinaus der auf die „nachträglich gewährten E.ON Avacon Aktien“ entfallende, rechnerische Dividendenanteil ermittelt und ebenfalls in Form weiterer EAV-Aktien zugutekommen.

Sofern alle kommunalen Aktionäre ihre Vertriebs- in Netzanteile tauschen, würde der kommunale Anteil nach aktuellen Bewertungsannahmen um ca. 5,4%-Punkte steigen. Darüber hinaus bietet der Besserungsschein im Fall der vollständigen Realisierung der Wertdifferenz eine zusätzliche Erhöhung des kommunalen Anteils um ca. 1,5%-Punkte (inkl. vorgenanntem Dividendenanteil).

Darüber hinaus soll für das derzeit schwer abzuschätzende Rechtsrisiko aus Preisanpassungsklauseln ein zweiter Besserungsschein vereinbart werden, in dem die bisher gebildeten Rückstellungen mit tatsächlich geleisteten Auszahlungen verglichen werden. Wurden mehr Ausgleichszahlungen geleistet als zurückgestellt, so ist dieser Wert dem Vertrieb zu erstatten. Verbleiben Rückstellungsbeträge nach Auszahlungen, so sind diese der EAV gutzuschreiben. Der Besserungsschein wirkt hier also in beide Richtungen.

Insgesamt würdigen BDO und KPMG in ihren „Opinion Letters“ im Rahmen der Fairness Opinion die Gesamttransaktion inkl. des Mechanismus des Besserungsscheins als finanziell angemessen und fair und zwar sowohl aus der Sicht der kommunalen Aktionäre, als auch aus Sicht der E.ON.

Diskussion und Fragen

Auf entsprechende Fragen von Herrn Bockhop wird wie folgt geantwortet:

Herr Prof. Simon erklärt, dass die geringe Wertdifferenz zwischen KPMG und BDO bei der Bewertung der E.ON Avacon AG durch Mittelwertbildung ausgeglichen werden soll.

Des Weiteren erläutert Herr Prof. Simon, dass die Bewertung auf den Stichtag 31.12.2012 ausgelegt ist und dann auf den Bewertungsstichtag 11.7.2012 aufgezinster wird. Nur bei grundlegenden Änderungen der Bewertungsannahmen zwischen Finalisierung der Hauptversammlungsunterlagen einschließlich Vertragswerk und der Hauptversammlung am 11.7.2013 könnten Änderungen notwendig werden. Für diesen – in der Praxis sehr selten vorkommenden – Fall hätte die Kommune in jedem Fall das Recht und die Möglichkeit, in der Hauptversammlung keine Zustimmung zu geben. Ein Risiko besteht mithin für die Kommunen nicht.

Zur Frage, ob bereits bis Ende April eine kommunalrechtliche Abstimmung hinsichtlich der Entscheidung „Tausch Vertriebs- gegen Netzanteile“ bzw. „Beteiligung an der integrierten Vertriebsgesellschaft“ erfolgt sein muss, erläutert Herr Mädge, dass er in Niedersachsen bereits erste Gespräche mit der Kommunalaufsicht bzw. Staatssekretärin hatte. Gleiches wird Herr Dr. Kregel bei der Kommunalaufsicht in Sachsen-Anhalt vornehmen. Geplant ist ein jeweils gemeinsamer Termin mit Herrn Söhlke, um der Kommunalaufsicht das Verfahren und die Inhalte so hinreichend zu erläutern, dass einzelne Kommunen möglichst in einem verkürzten Verfahren entschieden werden.

Da nach Auskunft von Herrn Söhlke ein Versand der Aktionärsliste aus Datenschutzgründen nicht möglich ist, bittet Herr Bockhop um kurzfristige Zusendung der alten und neuen Anteilshöhe bei Tausch von Vertriebs- gegen Netzanteile an jeden Aktionär.

Herr Bockhop erkundigt sich über die Höhe der steuerlichen Nachteile bei der „verhältnismäßigen“ Abspaltung. Hierzu erläutert Herr Prof. Simon, dass eine generelle Aussage nicht möglich ist, sondern individuell für jeden Aktionär in Abhängigkeit der jeweiligen Besteuerungssituation und der vorhandenen stillen Reserven ermittelt werden muss. Insbesondere kommt es darauf an, ob der jeweilige kommunale Aktionär seine E.ON Avacon-Aktien im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich hält und wie hoch die Buchwerte sind. Sollten alle kommunalen Aktionäre ihre Vertriebsbeteiligung gegen Netzanteile tauschen, hat eine Schätzung einen hohen sechsstelligen Betrag ergeben, unterstellt, der maximale Ansatz der stillen Reserven kommt zum Tragen und wird mit 1,5% besteuert. Bei einem Steuersatz von 30% hingegen entspräche dies unter Umständen sogar einem mittleren zweistelligen Millionenbetrag.

Ferner erkundigt sich Herr Bockhop bei BDO, wo aus deren Sicht Chancen im Vertrieb lägen. Hierzu erläutert Frau Reese, dass sie ihm Quervergleich zu anderen Branchenunternehmen eine positivere Beurteilung der Geschäftsentwicklung als E.ON sehen. Herr Söhlke ergänzt, dass genau aus diesem Grund der Besserungsschein mit der Chance, bei tatsächlich besse-

rem Verlauf des Geschäfts hinsichtlich der Rohmarge Gas und der operativen Kosten bis zum BDO-Wert zu kommen, verhandelt wurde.

Herr Wunderling-Weilbier erkundigt sich nach den Auswirkungen für den Standort Helmstedt. Hierzu erläutert Herr Söhlke, dass die geplanten Maßnahmen im Vertrieb unwiderruflich sind. Auch die ENE-Integration wird in Helmstedt voraussichtlich zu keinem Mitarbeiteraufwuchs führen. Das Geschäft von E.ON Avacon ist ein klassisches Flächengeschäft, und die dazukommenden Aufgaben im 110-kV-Netzbereich und die zu übernehmenden Mitarbeiter werden weiterhin in der Fläche ihre Arbeit verrichten, während Helmstedt für EAV ein Verwaltungsstandort sei.

Zur Frage, ob der Transformationsprozess die Höhe der Konzessionsabgabe verändert, antwortet Herr Söhlke, dass dies nicht der Fall ist.

Herr Dr. Kregel erkundigt sich nach dem Erhalt des Beirats. Hierzu erläutert Herr Söhlke, dass im Zuge der Transformation keine Änderung des Beirats geplant ist. Es bleibt aber zu hinterfragen, ob die jetzige Aufstellung zeitgemäß ist. Inwieweit es einen Beirat bei der integrierten Vertriebsgesellschaft geben wird, hängt davon ab, wie hoch die kommunale Beteiligungsquote an der integrierten Vertriebsgesellschaft ist, erläutert Herr Dr. Luge.

Für den Fall, dass E.ON Avacon in kommunalen Gremien auf deren Bitte Erläuterungen zu den erforderlichen Beschlüssen geben sollte, merkt Herr Röhmann an, dass dies eine gute Gelegenheit zur Vorstellung von Herrn Dr. Tenge sei. Herr Söhlke hält dies für eine sehr gute Idee, da Herr Dr. Tenge bei dieser Gelegenheit gleich erste Kontakte knüpfen kann.

Abschließend erläutert Herr Mädge ein Sonderthema zur Erstattung von Kosten und Auslagen, die er als Repräsentant der kommunalen Aktionäre der EAV in den laufenden Verhandlungen hat. Aus aktienrechtlichen und Compliance-Gründen dürfen die entstehenden Kosten nicht durch E.ON Avacon erstattet werden, da es in den Verhandlungen nicht um Unternehmens-, sondern um Aktionärsinteressen geht. Es wird vorgeschlagen, dass die 20 größten Aktionäre einen Festbetrag von 100 € jährlich auf ein bei EAV geführtes Treuhandkonto einzahlen und daraus die anfallenden Reisekosten gem. Bundesreisekostenordnung erstattet werden. Einzelheiten dieser Regelung sollen die kommunalen Aktionäre in einer Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden Gesellschaftervereinbarung regeln.

Herr Söhlke wiederholt das Angebot der **inhaltlichen Unterstützung für interessierte Kommunen**, gerade auch vor dem Hintergrund der komplexen Materie und der zeitlichen Erfordernisse. Für Rückfragen stehen die Kommunalreferenten und der Vorstand bereit. Zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle ist

Herr Christoph Massing, Vorstandsbüro E.ON Avacon

Rufnummer: (05351) 123-36126

eMail: christoph.massing@eon-avacon.com

Sollte in den kommunalen Gremien Erläuterungsbedarf durch EAV bestehen, stehen der Vorstand und Mitarbeiter ebenfalls zur Verfügung. Unabdingbar sei die Einhaltung der Zeitplanung bis Ende April, die unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorlaufzeiten für eine Hauptversammlung und Zeitbedarf für die Eintragung in die Melderegister nicht verlängert werden kann.

Abschließend bedankt sich Herr Mädge für das rege Interesse bei den kommunalen Aktionären. Ein weiteres kommunales Aktionärstreffen ist derzeit nicht geplant, kann aber bei Bedarf und auf Wunsch von Aktionären kurzfristig einberufen werden.

gez. Christoph Massing

